Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/4649

23.9.2026

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Stimmen aus der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft zur Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 über staatliche Beihilfen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — AGVO)

(Initiativstellungnahme)

(C/2026/4649)

Berichterstatter: **Giuseppe GUERINI**

Berater	Samuel CORNELLA (für den Berichterstatter)
Beschluss des Plenums	19.2.2026
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	19.5.2026
Verabschiedung im Plenum	17.6.2026
Plenartagung Nr.	606
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	215/0/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS (EWSA)

1.1. **begrüßt** den seit langem erwarteten Vorschlag der Kommission zur Modernisierung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und unterstützt die allgemeinen Ziele der Überarbeitung, vor allem die Vereinfachung des Rechtsrahmens, die klarere Gestaltung der Vorschriften über beihilferechtliche Freistellungen und deren Anpassung an die sich wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Gegebenheiten;

1.2. **ist der Auffassung**, dass der Vorschlag ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Innovation und Kontinuität schafft. Der überarbeitete Text enthält zahlreiche neue Elemente und politische Aktualisierungen, doch wird die grundlegende Struktur und Logik des Gruppenfreistellungssystems, mit dem die Kommission in den letzten Jahren bestimmte Kategorien staatlicher Beihilfen genehmigt hat, beibehalten;

1.3. **begrüßt**, dass der überarbeitete Rahmen an neue politische Prioritäten, allgemeine politische Ziele, Wettbewerbsfähigkeit und neu aufkommende gesellschaftliche Bedürfnisse angepasst werden kann, ohne dass dadurch die Rechtssicherheit gefährdet wird;

1.4. **schätzt** die besondere Priorisierung der Vereinfachung, denn dadurch wird dem übergeordneten Ziel der Kommission entsprochen, den Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten für Unternehmen zu verringern. Diesbezüglich begrüßt der Ausschuss die breitere Nutzung der vereinfachten Kostenoption;

1.5. **stellt fest**, dass der überarbeitete Text vereinfacht wurde, die Verordnung aber nach wie vor lang, komplex und technisch anspruchsvoll ist. Demnach ist es sowohl an der Kommission als auch an den Mitgliedstaaten, in angemessener Weise in Schulungen und in den Kapazitätsaufbau der nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen zu investieren und dabei insbesondere jene zu berücksichtigen, die sich nicht ausschließlich um die Förderung von Unternehmen kümmern können;

1.6. **sieht** in der Ausweitung der AGVO auf den Agrarsektor eine wichtige Neuerung. Der Ausschuss betont zugleich, dass für eine angemessene Koordinierung zwischen der AGVO und den spezifischen Vorschriften der Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft gesorgt werden muss;

1.7. **begrüßt** die lang erwartete Anerkennung von Sozialunternehmen im überarbeiteten Rahmen als eine besonders positive Entwicklung, die voll und ganz mit dem Aktionsplan der Kommission für die Sozialwirtschaft und der Empfehlung des Letta-Berichts im Einklang steht. Der EWSA rät indes dazu, sozialwirtschaftliche Unternehmen wie im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft zu definieren, wo die Kriterien zur Identifizierung als sozialwirtschaftliche Einrichtung festgelegt sind. Auf diese Weise kann diese Innovation ihr Potenzial voll entfalten und auf die anderen Initiativen der Kommission abgestimmt werden;

1.8. **weist darauf hin**, dass die Aufnahme von Bestimmungen zur Förderung von sozialem und erschwinglichem Wohnraum nützlich ist und außerdem voll und ganz mit den derzeitigen politischen Prioritäten der EU in diesem Bereich harmoniert. Der Ausschuss hält es diesbezüglich für wichtig, die Kohärenz zwischen diesen Bestimmungen und den jüngsten Arbeiten der Kommission zum sozialen Wohnungsbau im Rahmen des Beschlusses (EU) 2025/2630 ([1]) vom 16. Dezember 2025 sicherzustellen;

1.9. **betrachtet** die verstärkte Unterstützung benachteiligter Arbeitnehmer und von Menschen mit Behinderungen in der AGVO als wertvollen Versuch, ein komplexes und empfindsames Gleichgewicht zwischen der Förderung der uneingeschränkten und bedingungslosen Teilhabe dieser Gruppen am Arbeitsmarkt einerseits und der Sicherstellung angemessener Schutzmechanismen andererseits herzustellen. Freilich sollten dabei die soziale Verantwortung und die Arbeitsschutzvorschriften von den Begünstigten staatlicher Beihilfen im Rahmen der AGVO nicht angetastet werden;

1.10. **regt** diesbezüglich **an**, dass Artikel 48 des Vorschlags der Kommission neben geschützten Beschäftigungsverhältnissen auch soziale Unternehmen, die sich für die Arbeitsmarktintegration einsetzen, umfassen sollte, in denen mindestens 30 % der festangestellten Arbeitnehmer benachteiligten Gruppen angehören;

1.11. **findet** die Bestimmungen über Finanzintermediäre insofern nützlich, als mit ihnen versucht wird, einen Ausgleich anzustreben zwischen den Voraussetzungen für einer wirksame Nutzung von Finanzinstrumenten durch Finanzintermediäre und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch eine übermäßige Unterstützung dieser Einrichtungen. Der EWSA weist darauf hin, dass die während der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erfahrungen gezeigt haben, wie wichtig Finanzintermediäre bei der raschen und effizienten Unterstützung von Unternehmen sein können.

2. Einleitung und Hintergrund

2.1. Am 25. Februar 2026 lancierte die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zum lange erwarteten Entwurf der Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), derzeit Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ([2]) der Kommission.

([1]) Beschluss (EU) 2025/2630 der Kommission vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU (ABl. L, 2025/2630, 19.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2630/oj).

([2]) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/651/oj).

2.2. Bekanntlich gelten laut AGVO bestimmte Gruppen staatlicher Beihilfen als mit den EU-Vorschriften konform, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen daher nicht vorab von der Kommission genehmigt werden.

2.3. Dank der AGVO sind die Mitgliedstaaten in der Lage, Beihilfen rasch und effizient zu gewähren, sofern die Vorgaben zur Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt eingehalten werden. Die AGVO bildet derzeit die Rechtsgrundlage für rund 69 % aller in der EU gewährten staatlichen Beihilfemaßnahmen ([3]).

2.4. Das übergeordnete Ziel der Kommission ist Vereinfachung und Straffung der AGVO, indem der Verwaltungsaufwand verringert und eine schlankere Struktur eingeführt wird, die für die Bewilligungsbehörden und die Begünstigten leichter zu verstehen ist.

2.5. Der Vorschlag der Kommission zielt außerdem darauf ab, die AGVO an die aktuellen sozialen, marktbezogenen und technischen Entwicklungen anzupassen, um eine größere Flexibilität bei der Gestaltung von Beihilfemaßnahmen zu ermöglichen und gleichzeitig Rechtssicherheit zu gewährleisten.

2.6. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und alle sonstigen Interessenträger auf, rasch zu dem Textentwurf Stellung zu nehmen, damit die neue AGVO mit dem Auslaufen der geltenden AGVO Ende 2026 am 1. Januar 2027 in Kraft treten kann.

2.7. In den folgenden Ziffern leistet der EWSA im Namen der europäischen Unternehmen und der Zivilgesellschaft seinen Beitrag zur laufenden AGVO-Reform.

3. **Allgemeine und besondere Bemerkungen**

3.1. Der EWSA begrüßt den seit langem erwarteten Vorschlag der Kommission zur Modernisierung der AGVO. Er unterstützt die allgemeinen Ziele der Überarbeitung, darunter vor allem die Erweiterung der Freistellung von Beihilfegruppen, die Vereinfachung des Rechtsrahmens, seine Anpassung an die sich wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Entwicklungen und die klarere Gestaltung der Vorschriften über beihilferechtliche Freistellungen.

3.2. Der EWSA betont, dass sich die umfassenden Vorabkonsultationen der Kommission zur AGVO als überaus nützlich erwiesen haben. Konsultationen verbessern die Transparenz und geben den Interessenträgern Gelegenheit, ihre Ansichten und Erwartungen darzulegen. Dies ist angesichts der Tatsache, dass es sich bei der AGVO um eine Verordnung der Kommission handelt, besonders wichtig.

3.3. Der EWSA erinnert daran, dass die AGVO derzeit die Rechtsgrundlage für die meisten im Binnenmarkt gewährten staatlichen Beihilfen bildet. Angesichts ihrer herausragenden Bedeutung ist es wichtig, dass die AGVO im Einklang mit den Ergebnissen der Konsultation gestrafft und vereinfacht wird. Tatsächlich haben die Konsultationen ergeben, dass 35,79 % der Befragten weniger Bürokratie und 40,90 % eine bessere Verständlichkeit und Benutzerfreundlichkeit des AGVO-Rahmens wünschen.

3.4. Der EWSA ist der Auffassung, dass im Vorschlag ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Innovation und Kontinuität gefunden wurde. Der überarbeitete Text enthält zwar zahlreiche neue Elemente und politische Aktualisierungen, aber die grundlegende Struktur und die Logik des Gruppenfreistellungssystems, mit dem die Kommission in den letzten Jahren bestimmte Kategorien staatlicher Beihilfen genehmigt hat, wird beibehalten. Der EWSA begrüßt, dass der überarbeitete Rahmen an neue politische Prioritäten, allgemeine politische Ziele und neu aufkommende gesellschaftliche Bedürfnisse angepasst werden kann, ohne dadurch die Rechtssicherheit oder den fairen Wettbewerb der Unternehmen zu gefährden. Wenn für mehr Flexibilität gesorgt wird und gleichzeitig Vorkehrungen zur Verhinderung divergierender nationaler Praktiken ergriffen werden, so könnten dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen gesichert werden.

([3]) Pressemitteilung der Kommission vom 26. Februar 2026: „Kommission bittet um Stellungnahmen zum Entwurf der neu gefassten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für staatliche Beihilfen“.

3.5. Der EWSA begrüßt insbesondere die starke Betonung der Vereinfachung, die seiner Ansicht nach im Einklang mit dem umfassenderen Ziel der Kommission steht, den Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten für Unternehmen zu verringern. In diesem Zusammenhang begrüßt der EWSA die breitere Nutzung der vereinfachten Kostenoption wie Pauschalsätze, Kosten je Einheit und Pauschalbeträge, die den Verwaltungsaufwand sowohl für die Bewilligungsbehörden als auch für die Begünstigten erheblich verringern können, doch zugleich angemessene Garantien für die Verwendung öffentlicher Mittel erlauben.

3.6. Der EWSA stellt fest, dass der überarbeitete Text zwar vereinfacht wurde, die Verordnung jedoch immer noch lang, komplex und technisch anspruchsvoll ist. Aus diesem Grund sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten auf eine angemessene Schulung und den Kapazitätsaufbau der nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen achten (vor allem jener, die sich nicht ausschließlich um die Förderung von Unternehmen kümmern können), damit mehr Behörden die Möglichkeiten der AGVO in vollem Umfang nutzen können und nicht übermäßig auf die einfacheren, weniger aufwendigen De-minimis-Vorschriften zurückgreifen müssen.

3.7. Der EWSA unterstützt die von der Kommission vorgeschlagene Ausarbeitung eines Leitfadens zur überarbeiteten AGVO-Verordnung. Idealerweise sollte ein solches Dokument in Form einer kommentierten Fassung des Rechtstextes erstellt werden, was sowohl für die Bewilligungsbehörden als auch für die Begünstigten und insbesondere für KMU mit begrenzter administrativer Kapazität praktisch wäre. Der EWSA ist der Auffassung, dass Texte dieser Art regelmäßig aktualisiert werden sollten, um den spezifischen Entwicklungen bei der Umsetzung und der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung zu tragen. Der EWSA fordert die Kommission ferner auf, vor der offiziellen Veröffentlichung des Entwurfs des geplanten Leitfadens eine öffentliche Konsultation durchzuführen.

3.8. Der EWSA hält die Ausweitung der AGVO auf den Agrarsektor für eine wichtige Neuerung. Zugleich betont er, dass für eine angemessene Koordinierung zwischen der AGVO und den spezifischen Vorschriften der Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft gesorgt werden muss. Ziel ist die Kohärenz und die Rechtsklarheit für Behörden und Wirtschaftsbeteiligte, während zugleich die unzulässige Kumulierung von Beihilfen verhindert werden soll.

3.9. Der EWSA begrüßt die Anerkennung von Sozialunternehmen im überarbeiteten Rahmen als eine besonders positive Entwicklung auf einer Linie mit dem Aktionsplan der Kommission für die Sozialwirtschaft und der Empfehlung des Letta-Berichts. Der Ausschuss begrüßt, dass Sozialunternehmen sowohl in den Begriffsbestimmungen als auch im weiteren Text als potenzielle Empfänger zusätzlicher Unterstützung aufgeführt werden, was ihre besondere Rolle und ihren besonderen Auftrag widerspiegelt. Um das Potenzial dieser Innovation voll auszuschöpfen und sie mit anderen Initiativen der Kommission in Einklang zu bringen, rät der EWSA dazu, Sozialunternehmen wie im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft zu definieren, wo die Kriterien für die Identifizierung als sozialwirtschaftliche Einrichtungen festgelegt sind.

3.10. Dass Sozialunternehmen an verschiedenen Maßnahmen teilhaben können, anstatt auf einen separaten Bereich beschränkt zu bleiben, ist nach Auffassung des EWSA eine angemessene Anerkennung ihres Beitrags zur Gesamtwirtschaft. Der EWSA begrüßt ferner, dass strukturelles Marktversagen, das der Grund dafür ist, dass Sozialunternehmen schwerer an Finanzmitteln gelangen, ausdrücklich anerkannt wird.

3.11. Der EWSA weist darauf hin, dass die Aufnahme von Bestimmungen zur Förderung von sozialem und erschwinglichem Wohnraum sowohl nützlich ist als auch voll und ganz den derzeitigen politischen Prioritäten der EU in diesem Bereich entspricht. Der EWSA hält es diesbezüglich für wichtig, die Kohärenz zwischen diesen Bestimmungen und den jüngsten Arbeiten der Kommission zum sozialen Wohnungsbau im Rahmen des Beschlusses (EU) 2025/2630 der Kommission vom 16. Dezember 2025, mit dem der Beschluss 2012/21/EU über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse aufgehoben wird, sicherzustellen;

3.12. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Aufmerksamkeit, die der Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern (Artikel 44 im Vorschlag) gewidmet wird, ein besonders positiver Aspekt der Überarbeitung der AGVO ist, der im Geiste der in den Verträgen geforderten wirksamen sozialen Marktwirtschaft steht. Der EWSA hegt jedoch Bedenken in Bezug auf Artikel 44 Absatz 3, da er die Möglichkeit, Ausbildungsbeihilfen zu gewähren, die Unternehmen zur Erfüllung der nationalen Anforderungen bereitstellen müssen, unangemessen einschränken könnte. Der EWSA schlägt daher vor, Artikel 44 Absatz 3 zu streichen. Dies würde die finanzielle Unterstützung solcher Schulungen erleichtern und Anreize für die Industrie schaffen, in Weiterbildung und Umschulung zu investieren.

3.13. Nach Sicht des EWSA dient die verstärkte Unterstützung von benachteiligten Arbeitnehmern und Menschen mit Behinderungen in der AGVO dem wertvollen Ziel, die uneingeschränkte und bedingungslose Teilhabe dieser Gruppen am Arbeitsmarkt zu fördern. Die Erfahrungen von Sozialunternehmen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zeigen, welches Potenzial die Sozialwirtschaft für die soziale und berufliche Eingliederung benachteiligter Gruppen hat. Dies sollte sich in spezifischen Unterstützungsmaßnahmen widerspiegeln. In Bezug auf das Verhältnis zwischen der AGVO und der Beschäftigung betont der EWSA, dass die Kriterien der sozialen Verantwortung von den begünstigten Unternehmen eingehalten werden sollten.

3.14. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Möglichkeit, in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen unter bestimmten, begrenzten Umständen im Rahmen der AGVO Beihilfen zu gewähren, gegenüber dem bisherigen Vorgehen positiv zu werten ist. Eine solche Unterstützung wurde im Allgemeinen als stark wettbewerbsverzerrend angesehen, und die Gewährung von Beihilfen war nur auf der Grundlage des speziellen Rechtsrahmens für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen möglich. Die vorgeschlagenen Ausnahmen sind nach wie vor begrenzt, doch schätzt es der EWSA, dass sie genutzt werden können, um innovative Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial, die Anlaufschwierigkeiten haben, zu unterstützen. Die Stärke des Entwurfs der AGVO ist nach wie vor die Frühphase von FuE, doch was „Scaling-up" von Technologien (bspw. Pilotanlagen und neuartige Industrieanlagen) angeht, so ist er eher als schwach zu bezeichnen. Der EWSA schlägt daher vor, eine spezifische Kategorie für die Finanzierung industrieller Demonstrationsprojekte zu schaffen oder die bestehenden Kategorien auszuweiten.

3.15. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Bestimmungen über Finanzintermediäre insofern nützlich sind, als mit ihnen ein Ausgleich angestrebt wird zwischen einer wirksamen Nutzung von Finanzinstrumenten (wie Garantien, Darlehen und Kapitalzuführungen) durch Finanzintermediäre und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch eine übermäßige Unterstützung dieser Einrichtungen, wenn sie an der Weiterleitung solcher Beihilfen an Begünstigte beteiligt sind. Der EWSA weist darauf hin, dass die während der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erfahrungen gezeigt haben, wie wichtig Finanzintermediäre bei der raschen und effizienten Unterstützung von Unternehmen sein können.

3.16. Der EWSA begrüßt die Straffung der Vorschriften für Infrastrukturbeihilfen, einschließlich der Schaffung eines einzigen Abschnitts für verschiedene Arten von Infrastruktur, als besonders positiven Schritt. Der EWSA betont, dass die lokale Infrastruktur für die Stärkung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf lokaler Ebene entscheidend sein kann. Dies steht im Einklang mit den Empfehlungen im Bericht von Enrico Letta, wonach das Recht der Menschen, an dem Ort ihrer Wahl in der EU zu bleiben und dort zu leben, gewährleistet werden muss.

3.17. Der EWSA ist der Auffassung, dass die AGVO dauerhafte territoriale Benachteiligungen (darunter Insellage oder Abgelegenheit) konsequenter widerspiegeln sollte, denn im Zusammenhang mit der regionalen Entwicklung wurde bereits anerkannt, dass es territoriale Besonderheiten gibt. Der Ausschuss meint daher, dass der Rahmen für regionale Beihilfen besser anpassbar sein und mehr Flexibilität bei der Kumulierung von Beihilfen, eine höhere Beihilfeintensität und angemessenere Ausgleichsmechanismen für Kosten zulassen muss, die aufgrund einer Insellage entstehen.

3.18. Den EWSA interessiert die im Vorschlag angekündigte künftige Weiterentwicklung der AGVO bzw. wie dabei die Kohärenz und Koordinierung zwischen der AGVO und dem künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) gewährleistet werden soll. Nach den Worten der Kommission soll mit dem MFR die nahtlose Kombination von europäischen und nationalen Mitteln erreicht werden. Eine bessere Abstimmung zwischen den Vorschriften über staatliche Beihilfen und den Finanzierungsinstrumenten der EU (insbesondere dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit) würde eine effizientere Nutzung nationaler und europäischer Mittel ermöglichen, um die Prioritäten und strategischen Ziele der EU zu erreichen und gleichzeitig sowohl auf europäische als auch auf nationale Ressourcen zurückzugreifen, um gemeinsame und strategische langfristige Ziele zu verwirklichen.

3.19. Der EWSA betont, dass unbedingt auf die Kohärenz und die Verzahnung der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Industriepolitik zu achten ist, damit die Produktivität nicht leidet und die Situation auf dem Binnenmarkt nicht unübersichtlich wird. Diesbezüglich fordert der Ausschuss die Kommission dazu auf, die Schaffung von Instrumenten zu erwägen, „die eine stärkere Koordinierung auf EU-Ebene vorsehen, um Fehlallokationen zu minimieren, die Produktivität zu steigern und gleichzeitig die Integration der Volkswirtschaften der EU voranzutreiben" ([4]).

([4]) Siehe Ziffer 3.3.3 der EWSA Stellungnahme (ABl. C, C/2025/1182, 21.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1182/oj).

3.20. Schließlich betont der EWSA, dass generell staatliche Beihilfen, die Unternehmen gewährt werden und nach der AGVO freigestellt sind, einen fairen Wettbewerb zwischen Unternehmen im Binnenmarkt gewährleisten sollten. Überdies dürfen sie auch nicht den Schutz guter Arbeitsplätze verhindern, und sie dürfen auch nicht die Arbeitnehmerrechte untergraben. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA die Kommission auf, die Maßnahme nach Artikel 24 des Entwurfs (Beihilfen in Form einer Vorzugsbehandlung der Vergütung in Form von Aktienoptionen und Optionsscheinen) neu zu bewerten und sicherzustellen, dass sie mit dem Arbeitsrecht, den Arbeitnehmerrechten und den nationalen Lohn- und Sozialversicherungsvorschriften konform sind.

Brüssel, den 17. Juni 2026

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Séamus BOLAND